

FRANKFURTER PSYCHOANALYTISCHES INSTITUT e.V.
Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung
(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) e.V.

AUSBILDUNGS- und PRÜFUNGSORDNUNG

am Frankfurter Psychoanalytischen Institut e.V.

Präambel

Das Frankfurter Psychoanalytische Institut leistet die folgende Ausbildung:

- psychoanalytische Ausbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV, Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung)
- Weiterbildung von Ärzten zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen
- Ausbildung von Diplom-Psychologen zu Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz, mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie).

- Die Zulassung zur Ausbildung am Frankfurter Psychoanalytischen Institut ist an die Zulassung zur Ausbildung durch die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung gebunden.

- Die Ausbildung ist so konzipiert, daß sie die Möglichkeit einräumt, vor Abschluß der DPV-Ausbildung einen berufsrechtlich relevanten Abschluß zu erwerben und zwar

- für Ärzte die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“,
- für Diplom-Psychologen die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten

Beide Abschlüsse dienen gleichzeitig als Fachkundenachweis in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

Weichen die entsprechenden Anforderungen an Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten voneinander ab, ist das im Text kenntlich gemacht.

Psychologen, die über die Fachkunde *Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie* verfügen, und Ärzte, die über die Facharztqualifikation *Psychotherapeutische Medizin* oder *Psychiatrie und Psychotherapie* oder über die Zusatzbezeichnung *Psychotherapie* verfügen, können am FPI einen entsprechend reduzierten Ausbildungsgang absolvieren. Merkblatt und Curriculum für diesen Ausbildungsgang können am FPI angefordert werden.

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1 Die Ausbildung umfasst

- die Lehranalyse
- praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik
- theoretische Lehrveranstaltungen, Praktika und klinische Seminare
- psychoanalytische Krankenbehandlung unter Supervision

1.2 Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens fünf Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1 Voraussetzungen zur Ausbildung

2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie oder Medizin.*

2.1.2 Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

2.1.3 Berufserfahrung

Bewerber sollten vor Beginn der Ausbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem Grundberuf tätig gewesen sein.

2.1.4 Altersbegrenzung

Das Alter der Bewerber sollte 25 Jahre nicht unterschreiten.

* In der DPV entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung der DPV zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

2.1.5 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Zulassungsausschuß aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.

2.2 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind bei dem Leiter des Zulassungsausschusses am Institut zu stellen. Der Bewerber wählt drei Mitglieder des Zulassungsausschusses für seine Bewerbungs-Interviews aus. Nach Abschluß der Interviews wird im Zulassungsausschuß über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten und beschlossen. Über die Entscheidung wird der Bewerber vom zentralen Ausbildungsausschuß der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung benachrichtigt.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1 Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung.

3.2 Pflichten des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Bereitstellung von Lehr- und Kontrollanalyseplätzen

3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluß der Ausbildung durchzuführen
- Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn der Patienteninterviews sowie Beachtung der Schweigepflicht.

3.4 Unterbrechung der Ausbildung

Der Kandidat kann seine Ausbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuß befristet unterbrechen.

3.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit den unter 5.2.2 angeführten Abschlußprüfungen. Ausbildungsteilnehmer bzw. -kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4. Verlauf der Ausbildung

4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der für Lehranalysen ermächtigten Mitglieder des Institutes seinen Lehranalytiker aus.

Die Lehranalyse findet in mindestens vier Einzelsitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten Dauer statt. In der Regel begleitet sie die gesamte Ausbildung.

Beginn, evtl. längere Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen schriftlich dem Leiter des Ausbildungsausschusses mitgeteilt werden.

4.2 Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik

Psychologen benötigen ein Jahr (1.200 Stunden) Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und sechs Monate (600 Stunden) Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung. Ärzte benötigen ein Jahr

Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie oder bei mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit den Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse.

4.3 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer in der Regel über einige Erfahrung aus seiner Lehranalyse verfügen.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich diese Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, von denen 300 Stunden vor Beginn der praktischen analytischen Ausbildung nachgewiesen werden müssen.

In den Lehrveranstaltungen und Praktika bilden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse den Schwerpunkt der Ausbildung. Als zusätzliche Bestandteile sind alle Lehrinhalte in das Lehrprogramm aufgenommen, die für die folgenden Ausbildungsordnungen verbindlich sind:

- Ausbildungsordnung und Richtlinien der Landesärztekammer Hessen für die Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten
- Kriterienkatalog der Psychotherapie-Vereinbarungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (bis 31.12.2003)

4.3.1 Inhalt des theoretischen Lehrprogramms

- Entwicklungslehre (PTG A1, A5, A7, PTV 1,2)*
- Allgemeine Krankheitslehre (PTG A2.1, PTV L 2,3)
- Spezielle Krankheitslehre (PTG A2.1-3, PTV 2,3)
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken (PTG A9, B1-6, PTV 9, 12.2)
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie (PTG A1, A6)
- Theorie und Methoden der Kurzpsychotherapie, Krisenintervention und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (PTG B3-6, PTV 10)

* Nummern der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG; im Anhang in dieser Schrift) und des als Übergangsregelung bis zum 31.12.2003 gültigen Kriterienkatalogs der bisherigen Psychotherapievereinbarungen (PTV) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. – Ärzte müssen die von ihnen nachzuweisenden Seminare genau den in den Richtlinien der Landesärztekammer (im Anhang in dieser Schrift) formulierten Themenkomplexen zuordnen.

- Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung und Dynamik der Patient-Therapeut
- Beziehung (PTG A4, B1-2, PTV 12)
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (PTG A7, B1-4, PTV 12.1)
- Persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (A1, PTV 2)
- Traumlehre (für Ärzte zusätzlich vorgeschrieben von der Landesärztekammer)
- Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen (PTG A6, B8, PTV 4,5)
- Psychosomatik (PTG A2.2, PTV 6)
- Einführung in die Psychiatrie und in medizinisch-pharmakologische Grundkenntnisse. Psychiatrische Krankenvorstellung unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (PTG A2.3, A8, PTV 7, 8)
- Einführung in die Psychodiagnostik unter Einfluß psychoanalytisch fundierter Testverfahren (PTG A4, PTV 11)
- Einführung in die Lerntheorie, Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie (PTG A1, A2, A9, B 1.3 PTV 13)
- Psychotherapie im Rahmen sozialer Versorgungssysteme (PTG A11, PTV 14)
- Forschung und Evaluation in der Psychotherapie: Methoden und Ergebnisse (PTG A3, A9, A10)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (PTG B7)
- Berufsethik und Berufsrecht (PTG A11)
- Geschichte der Psychotherapie (PTG A12)

4.3.2 Interviewpraktikum

Im Interviewpraktikum erwirbt der Ausbildungsteilnehmer die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung. Bis zur Zwischenprüfung müssen von Ärzten mindestens 20, von Psychologischen Psychotherapeuten mindestens 10 dokumentierte Interviews vorgelegt werden. Die Interviews sind schriftlich auszuarbeiten und mit einem Lehranalytiker zu besprechen.

4.4 Praktische psychoanalytische Ausbildung

4.4.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der Ausbildungsausschuß erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bestanden hat.

4.4.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist

- die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts
- die regelmäßige Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar.

Während der praktischen Ausbildung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten müssen sechs Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen angefertigt und von einem Supervisor bewertet werden.

Zum Abschluß der Ausbildung müssen in der Regel mindestens 10 Patientenbehandlungen nachgewiesen werden. Insgesamt sind 1000 kontrollierte Behandlungsstunden erforderlich, hiervon entfallen in der Regel 600 Behandlungsstunden auf analytische Psychotherapie (davon zwei analytische Psychotherapien mit jeweils mindestens 250 Stunden) und 400 Behandlungsstunden auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (davon mindestens zwei Langzeitpsychotherapien, zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen).

- Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ müssen 600 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden (davon zwei analytische Psychotherapien mit mindestens 250 Stunden, eine Behandlung muß abgeschlossen sein).
- Für die außerordentliche Mitgliedschaft in der DPV müssen zwei Psychoanalysen mit jeweils mindestens 300 Stunden bei vier Behandlungsstunden pro Woche unter jeweils wöchentlicher Supervision durchgeführt werden.

Darüber hinaus können Erfahrungen in psychoanalytischer Therapie mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Gruppen erworben werden.

4.4.3 Kontrolle der praktischen Ausbildung

Die von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von den dazu ermächtigten Supervisoren in ausreichender Frequenz (mindestens nach jeweils vier Behandlungsstunden) kontrolliert worden sein.

4.4.4 Behandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung

Während ihrer Ausbildung können Ausbildungskandidaten Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung behandeln. Die dafür geltenden Bestimmungen werden regelmäßig in einem gesonderten Seminar vermittelt.

Ausbildungskandidaten führen ihre Patientenbehandlungen im Rahmen der Institutsambulanz durch.

4.5 Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muß im Studienbuch dokumentiert werden.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch-therapeutischer Arbeit festgestellt wird. Sein Bestehen ist Voraussetzung, um mit praktisch-therapeutischer Tätigkeit unter Supervision zu beginnen.

Zur Zwischenprüfung kann sich melden, wer

- seit mindestens anderthalb Jahren in Lehranalyse ist
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewpraktikum (Nachweis von 300 Stunden Theorie und 20 Erstinterviews für Ärzte, 10 Erstinterviews für Psychologische Psychotherapeuten) erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung im klinischen Umgang mit Patienten nachgewiesen hat.

5.1.2 Zulassung

Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der örtliche Ausbildungsausschuß mit einfacher Mehrheit.

5.1.3 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung findet in einem gemeinsam mit anderen regionalen Instituten der DPV abgehaltenen Vorkolloquium statt. Als Prüfer fungieren Lehranalytiker der jeweils beteiligten Institute. Über den Prüfungsablauf wird ein Protokoll angefertigt.

5.2 Abschlußprüfungen

5.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

- Für die Anzahl der Behandlungsstunden gelten die unter 4.4.2 genannten Bedingungen.
- Die Behandlungen müssen regelmässig supervidiert und in Supervisionsgutachten ausreichend gut beurteilt sein.
- Ausreichende Anzahl von Lehranalysestunden (in der Regel begleitet die Lehranalyse die ganze Ausbildung)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar
- Nachweis über mindestens 600 theoretische Lehrstunden und die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß 4.3
- Falldarstellungen:

Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten: Zwei schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufs von zwei psychoanalytischen Langzeitbehandlungen, die bis zur Prüfung mindestens 250 Stunden haben sollen. Beide müssen vom Institut als Prüfungsfall angenommen sein. Einer wird in einem zentralen Seminar in Anwesenheit von Lehranalytikern diskutiert, der andere bildet die Grundlage für die mündliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“: Eine schriftliche Darstellung des Behandlungsverlaufs einer psychoanalytischen Langzeitbehandlung von mindestens 250 Stunden. Diese wird entweder in einem zentralen Seminar in Anwesenheit von Lehranalytikern, von denen mindestens einer Mitglied der Weiterbildungsgemeinschaft für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ sein muß, oder in einem Fachgespräch mit zwei Mitgliedern der Weiterbildungsgemeinschaft diskutiert und bewertet.

Für die außerordentliche Mitgliedschaft in der DPV: Zwei schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufs von zwei psychoanalytischen Langzeitbehandlungen, die in zentralen Seminaren in Anwesenheit von Lehranalytikern diskutiert worden sind. Die Behandlungen müssen bis zur Abschlußprüfung mindestens 300 Stunden umfassen. Zur Prüfung wird ein Behandlungsbericht eingereicht.

5.2.2 Durchführung der Abschlußprüfungen

1. Für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Psychologische Kandidaten beantragen bei der zuständigen Behörde die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Insgesamt müssen 4200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden
2. Für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ gelten die Weiterbildungsordnung und die Richtlinien der Landesärztekammer Hessen. Am Institut obliegt die Verantwortung hierfür der Weiterbildungsgemeinschaft, deren Mitglieder von der Landesärztekammer Hessen für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ ermächtigt sind. Die Weiterbildungsgemeinschaft prüft und bewertet die fachliche und persönliche Kompetenz des Kandidaten und stellt gegenüber der Landesärztekammer ein Zeugnis über die absolvierte Weiterbildung aus.
3. Die Ausbildung zum Psychoanalytiker der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung wird mit einem Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung abgeschlossen.

Frankfurt/M., den 1.12.2001

Dr. Thomas Pollak
Vorsitzender des Frankfurter
Psychoanalytischen Instituts e.V.

Dr. Helga Wildberger
Leiterin des Ausbildungsausschusses

Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V.

Curriculum

Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)

I. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Veranstaltungen für Teilnehmer und Kandidaten

	Stundenzahl
<u>Grundlagen der psychoanalytischen Theorie</u> Dynamik unbewußter Prozesse; innere Struktur- bildung (Persönlichkeit); Trieb, Affekte und Emotionen; Traum, Phantasie und Denken.	24
<u>Psychoanalytische Entwicklungslehre I, II, III</u> Frühkindliche Entwicklung, Latenz, Pubertät, Adoleszenz, Erwachsenenalter. Grundlagen der Neuropsychologie.	60
<u>Allgemeine Krankheitslehre</u> Psychisches Trauma, unbewußter psychischer Konflikt, defizitäre psychische Entwicklung. Pathogenese in Trieb- und Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie und Selbstpsychologie.	24

* Ausbildungsinhalt gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des PTG für Psychologische Psychotherapeuten. Ärzte beachten bitte die für die Zusatzbezeichnung „PsA“ von der Landesärztkammer vorgeschriebenen Themen- und Stundenangaben (erhältlich im Sekretariat des FPI).

<u>Spezielle Krankheitslehre I</u> Klassische Übertragungsneurosen: Angstneurose, Phobie, Konversionsneurose, Zwangsneurose, funktionelle Sexualstörungen.	24
<u>Spezielle Krankheitslehre II</u> Störungen der frühen Ich-Entwicklung, patho- logischer Narzissmus, Depression, Sucht, Stö- rungen der Geschlechtsidentität, Perversion, Borderline-Störungen, Psychose.	24
<u>Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken</u> Krankheitslehre und Behandlungstechnik S.Freuds. Erweiterung und Modifikation der klassischen psychoanalytischen Behandlungstechnik auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes, im besonderen Setting, Dynamik der Patient-Therapeut- Beziehung, szenisches Verstehen, Interventionsmethoden. Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschl. Prävention und Rehabilitation.	72
<u>Spezielle Behandlungskonzepte und Techniken bei Kurzpsychotherapie, Fokalthherapie, Krisen- intervention und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie</u>	24
<u>Theorie und Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung</u>	12
<u>Interview-Praktikum</u> zum Erwerb psychoanalytischer Techniken des Erstgesprächs. Diagnostik, Indikationsstellung, Prognose, Behandlungsplan und Dokumentation.	80
<u>Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen</u>	12
<u>Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen</u>	12
<u>Grundlagen der psychoanalytischen Kultur- theorie und der psychoanalytischen Sozial- psychologie</u> Unbewußte Dynamik gesellschaftlicher Prozesse und Strukturen (soziale Gruppen, Institutionen). Ethnopsychanalyse.	12
<u>Psychosomatik</u> Krankheitslehre und Behandlungsverfahren.	24

<u>Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung</u> Krankheitslehre, Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren psychischen Störungen. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse.	24
<u>Einführung in die Psychodiagnostik unter Einfluß psychoanalytisch fundierter Testverfahren</u>	6
<u>Einführung in Lerntheorie, Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie</u>	24
<u>Kooperation im Rahmen medizinischer und psychosozialer Versorgungssysteme.</u> Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung von Psychotherapien.	6
<u>Forschung und Evaluation in der Psychotherapie</u> Konzepte und Methoden psychoanalytischer Forschung, im besonderen: Evaluation psychotherapeutischer Prozesse und Ergebnisse.	12
<u>Psychotherapie: Geschichte, Ethik, Recht</u>	12

Fakultativ werden Seminare zu folgenden Themen angeboten:

Neue Entwicklungen in der Psychoanalyse (Literaturseminar)

Spezifische psychoanalytische wissenschaftliche Fragestellungen

Interdisziplinäre Fragestellungen

Traumlehre**

** Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ müssen 24 Stunden Traumlehre nachgewiesen werden.

II. Praktische psychoanalytische Ausbildung

Veranstaltungen für Kandidaten

Stundenzahl

Kasuistische Seminare

120

An den kasuistischen Seminaren nehmen die Kandidaten während der gesamten Zeit ihrer praktischen Ausbildung teil: Untersuchung psychoanalytischer Prozesse.

Zentralseminar

Ganzjährige Veranstaltung zur Fallsupervision.